

Richtlinie des Rektorates zur Vergabe von Forschungsfreisemestern an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 31.05.2017



Professorinnen und Professoren der BURG können nach der Maßgabe des § 39 Abs. 1 u. 2 HSG LSA zur Durchführung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens für die Dauer eines Semesters freigestellt werden.

Das Rektorat entscheidet über die Vergabe nach Anhörung des Fachbereiches unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Während der Freistellung hat der jeweilige Fachbereich die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Prüfungen, sicherzustellen. Die kontinuierliche Betreuung von Abschlussarbeiten oder sonstigen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeiten ist zu gewährleisten. Die Finanzierung von zusätzlichen Lehraufträgen, Vertretungen etc. zur Abdeckung der Lehre aus dem regulären Haushaltsbudget ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind möglich. Zusätzlich eingeworbene Finanzmittel zur Abdeckung der Lehre wie Berufungsmittel, Drittmittel etc. sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Rektorates.
2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als berufene Professorin bzw. Professor gelehrt haben. Eine Anrechnung von Zeiten als Vertretungsprofessorin bzw. Vertretungsprofessor ist nicht möglich. Die Beantragung eines Forschungsfreisemesters für das letzte Semester vor Eintritt in den Ruhestand ist nicht möglich außer im Fall, der unter Punkt 3 aufgeführt ist.
3. Professorinnen und Professoren, die in ununterbrochener Folge mindestens vier Jahre das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors, einer Prorektorin bzw. eines Prorektors, einer Dekanin bzw. eines Dekans ausgeübt haben, können für das Semester nach Beendigung ihrer Amtszeit ein zusätzliches Forschungsfreisemester beantragen.
4. Bei wichtigen Gründen kann ein Forschungsfreisemester abweichend von der vierjährigen Wartezeit vorgezogen werden. In diesem Fall verlängert sich die Wartezeit bis zur Erteilung des darauffolgenden Freisemesters entsprechend. Eine zweimalige Gewährung eines vorgezogenen Freisemesters ist ausgeschlossen.
5. Für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu nutzen. Eine Beschreibung des Forschungsvorhabens ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.04. oder bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das darauffolgende Semester an den jeweiligen Fachbereich zu stellen. Der Fachbereichsrat berät unter Vorstellung des Vorhabens über den Antrag. Von den Fachbereichen ist der Antrag mit einer Stellungnahme zu versehen und dem Rektorat zuzuleiten.
6. Das Rektorat empfiehlt dem Fachbereich Kunst nicht mehr als zwei Forschungsfreisemester und dem Fachbereich Design nicht mehr als drei Forschungsfreisemester pro Semester zu befürworten.
7. Das Rektorat entscheidet über den Antrag innerhalb einer Vierwochenfrist nach Eingang des Antrages innerhalb des Semesters, bei Eingang des Antrages innerhalb der veranstaltungsfreien Zeit spätestens vier Wochen nach Beginn des neuen Semesters. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Rektorin oder des Rektors an die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelt. Über die Entscheidung ist der Senat zu informieren. Die Fachbereiche werden unverzüglich informiert.
8. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat nach Beendigung ihres bzw. seines Forschungsfreisemesters über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zu berichten. Dies soll in Form eines Berichtes an das Rektorat oder eines öffentlichen Vortrages oder einer Ausstellung innerhalb der Hochschule nicht später als zwei Semester nach dem Ende des Freisemesters erfolgen. Erfolgt keine Berichterstattung, so ist die Genehmigung des nächsten Forschungsfreisemesters nicht möglich.

Halle, den 31.05.2017

Prof. Dieter Hofmann
Rektor